

## Reglement Darlehenskasse

### 1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Genossenschaftsliegenschaften erreicht werden
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage geboten werden
- 1.3 für Genossenschaft und Mitglieder ein Zinsvorteil angestrebt werden

### 2. Kontoeröffnung

- 2.1 Darlehen werden entgegengenommen von Mitgliedern der Genossenschaft.
- 2.2 Mitglieder der Genossenschaft müssen das von ihnen gezeichnete Anteilscheinkapital einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3 Das Darlehenskapital beträgt mindestens Fr. 20'000.
- 2.4 Das Konto wird nach der Ersteinzahlung eröffnet und lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

### 3. Einlagen

- 3.1 Ein rechtsgültiger Darlehensvertrag bildet die Basis für eine Einlage.
- 3.2 Einlagen werden durch Einzahlungen auf ein Konto der Genossenschaft geleistet. Es besteht kein Bargeldverkehr. Eingangsbestätigungen werden keine versandt. Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.
- 3.3 Die Einlage pro Mitglied der Genossenschaft beträgt max. CHF 200'000.
- 3.4 Die Genossenschaft kann die Gewährung von Darlehen vorübergehend einstellen oder einschränken. In begründeten Fällen kann der Vorstand höhere Einlagen bewilligen.

### 4. Kündigungen

- 4.1 Darlehen können wie folgt gekündigt werden, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
  - 4.1.1 bis Fr. 50'000 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - 4.1.2 über Fr. 50'000 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

- 4.2 Es kann nicht gleichzeitig mehr als ein Darlehensvertrag gekündigt werden. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 4.3 Die schriftliche Kündigung beinhaltet die Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Darlehen unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.5 Bei Änderung dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Darlehen ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die Minimaleinlagefrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- 4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen oder fristlos aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Darlehen durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zu kündigen.
- 4.7 Bei Liquiditätsengpass und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

## **5. Verzinsung**

- 5.1 Die Darlehen werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft (Valutadatum) an verzinst. Die Verzinsung endet am Tag der Rückzahlung des Darlehens.
- 5.2 Der Zins wird jährlich per 31. Dezember auf ein Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/-innen überwiesen.
- 5.3 Der Zinssatz entspricht dem geltenden hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen.

## **6. Kontoauszug**

- 6.1 Mit der Zinsabrechnung wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Zinssatz und den Zins.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## **7. Sicherheit**

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

## 8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.4 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 8.5 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie seiner Verwaltung übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- 8.6 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.7 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.8 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 18. November 2025 genehmigt und tritt per 1. Dezember 2025 in Kraft.

Dürnten, 18. November 2025

  
Jürg Sturzenegger  
Präsident

  
Christina Krummenacher  
Aktuarin